

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN
*Büro für Vereins-, Versammlungs-
und Medienrechtsangelegenheiten*

1010 Wien, Schottenring 7-9

Tel.: 31310/DW, Telefax: 31310-75319

E-Mail: bpdw.verainsbuero@polizei.gv.at

DVR: 0003506

Wien, am 20.04.05

Referent: Mag. Kittinger, Rat

Durchwahl: 75304

Zahl: VIII-4387

Betreff: Verein: EAS - European Academy of Science, Vienna - Baden - Europäische Akademie für Wissenschaft, Wien - Baden

Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

An Herrn
Prof. Dr. Milija Zecevic
p.A. SchneideR'S Rechtsanwalts-KEG
Hormayrgasse 7a Top 18
1170 Wien

BESCHEID

Spruch

Gemäß § 13 (2) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die Einladung zur Aufnahme der Tätigkeit des Vereines .

Eine Begründung entfällt, da vollinhaltlich im Sinne der Anzeige entschieden wurde. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister angeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Diese müsste von einem Rechtsanwalt unterschrieben werden.



gez. i.A. Mag. Kittinger, Rat

Hinweise:

Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen **Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für Zustellungen maßgeblichen **Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils **binnen vier Wochen** nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde (Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, 1010 Wien, Schottenring 7-9) bekannt zu geben.

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede **Änderung** seiner für Zustellungen maßgeblichen **Anschrift binnen vier Wochen** mitzuteilen.

Statutenänderungen sind der Vereinsbehörde unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung **anzuzeigen**.

Ein **Verstoß** gegen diese genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwarter zur Folge. Dieser ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Vermerk:

Die für die gebührenpflichtige Schrift zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben in Höhe von € 33,90 werden mit Zustellung dieser Erledigung fällig.